WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser
Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer: 55
vom: 2016-06-15
Autor: Dr. Andrea Tinti, Dr. Peter Winkler

An alle Kunden

Terminaufschub für Steuerzahlungen auf den 06.07.2016 betreffend das Unico/IRAP 2016 für physische Personen und Gesellschaften mit Branchenrichtwerten oder Pauschalbesteuerung

Auch heuer werden die Zahlungsfristen für die laut Steuererklärung „UNICO/IRAP 2016“ geschuldeten Steuern (Saldo und Akonto der Einkommenssteuern IRPEF/IRES/ Wertschöfungssteuer IRAP, regionaler und kommunaler IRPEF-Steuerzuschlag, Ersatzsteuern zu 5% oder zu 15%) bis Mittwoch den 06.07.2016 aufgeschoben[1]. Der Aufschub gilt auch für Zahlungen, die mit der Steuererklärung zusammenhängen, d.h. für die Handelskammergebühren und für die prozentualen INPS-Zahlungen, oder Zahlungen an die Pensionskasse der Geometer, sowie für die MwSt.-Saldozahlung über das Unico, die Ersatzsteuer auf Mieten, das Akonto der 20% bei der Separatbesteuerung, die Vermögenssteuer IVIE und die IVAFE).

Mit einem Zinsaufschlag von 0,40 % kann die Zahlung bis Montag den 22.08.2016[2] (der 20. August ist ein Samstag) durchgeführt werden.

1 Subjektiver Anwendungsbereich

Der Fristaufschub **gilt für:**

- Gesellschaften[3], Sozietäten und Gleichgestellte[4], bei welchen für die ausgeübte Tätigkeit die Branchenrichtwerte erlassen worden sind (gilt auch bei Ausschlussgrund oder Nichtanwendbarkeit derselben);

  Der Fristaufschub gilt nicht für genannte Subjekte, welche den sog. „Parametern“ unterliegen;

- Alle natürlichen Personen, welche Unternehmer, Freiberufler oder Teilhaber an einem Unternehmen oder einer Sozietät sind, für welche die Branchenrichtwerte gelten und lt. Transparenzprinzip besteuert werden.

  Der Aufschub gilt auch für Gesellschafter von GmbHs, welche bei der INPS-Verwaltung der Handwerker und Kaufleute eingetragen sind, wenn die GmbH den Branchenrichtwerten unterliegt, aber nicht die Transparenzbesteuerung anwendet[5].

1 Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14. Juni 2016 zu einem Ministerialdekret, welches noch im Amtsblatt der Republik veröffentlicht werden muss
2 Laut Art. 3-quater DL Nr. 16/2012 werden alle in den Zeitraum 01.08 – 20.08 fallenden Zahlungen bis 20.08 aufgeschoben
3 Personen- und Kapitalgesellschaften
4 Andere Körperschaften
5 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 173 vom 16. Juli 2007

Deshalb können auch diese Gesellschafter, die nicht nach dem Transparenzprinzip besteuert werden, aber dennoch die Sozialbeiträge nach diesem Transparenzprinzip im Abschnitt RR des Unico 2016 angeben müssen, den Zahlungsaufschub für die prozentualen INPS-Beträge (Saldo 2015 und Akonto 2016) anwenden. Der Aufschub gilt in diesem Fall jedoch nur für die Sozialbeiträge INPS, nicht jedoch für die Einkommenssteuern (z.B. IRPEF und Zuschläge, Ersatzbesteuerung der Mieten), welche ordnungsgemäß d.h. ohne Fristaufschub einzuzahlen sind, da diese nicht direkt vom Einkommen der GmbH abhängen[6].

- Natürliche Personen, welche Unternehmer oder Freiberufler sind und der Pauschalbesteuerung von 5 % unterworfen sind (Mini-Steuerpflichtige)[7];
- Steuerpflichtige mit dem neuem Pauschalsystem, welche die Ersatzsteuer von 5% bzw. 15 % zahlen[8].

Der Fristaufschub **gilt also nicht für:**

- Gesellschaften[9], Sozietäten und Gleichgestelle[10], die nicht in den Anwendungsbereich der Branchenrichtwerte fallen und für welche somit die Parameter Anwendung finden.
- Natürliche Personen, die nicht in den Anwendungsbereich der Branchenrichtwerte/Parameter fallen, ausgenommen oben genannte Personen mit Pauschalsystem.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

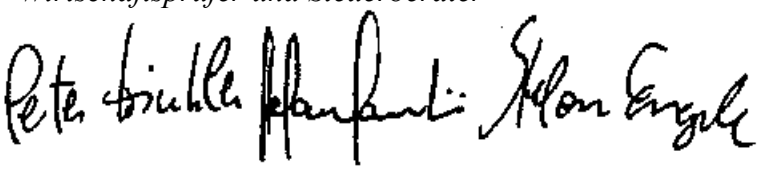

6 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 59 vom 25. September 2013
7 Lt. Art. 27 des Gesetzesdekretes Nr.98 vom 06.07.2011
8 Lt. Gesetz 190/2015, Art. 1 Absatz 54-89 (Stabilitätsgesetz für 2015)
9 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften
10 Andere Körperschaften